

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Herr Karl Greißing
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart



Windenergieerlass Baden-Württemberg
hier: informelle Anhörung, Aktenzeichen 64U 4583/404

8.Februar 2012
LGA0006-12/972891/RR

Sehr geehrter Herr Greißing,

für die Gelegenheit, zum Entwurf des Windenergieerlasses Stellung zu beziehen, danken wir Ihnen.

Die Entscheidung für den endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie und den damit verbundenen Ausbau der Windenergienutzung begrüßen wir ausdrücklich. Im Interesse einer konstruktiven Weiterentwicklung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes haben wir jedoch einige Anmerkungen zu Ihrem Entwurf:

Zu 1. Allgemeine Hinweise

In der aktuellen Diskussion über die Energiewende vermissen wir eine ganzheitliche Betrachtung des Energiemixes aus erneuerbaren Energien. Statt jede Gemeinde zur Ausweisung von Standorten von Windkraftanlagen (WKA) zu verpflichten, könnte es sinnvoller sein, eine Vorgabe zur Erzeugung einer bestimmten Energiemenge aus erneuerbarer Energie zu machen.

Beispielsweise gibt es kaum windhöfige Standorte im Bodenseeraum (außer auf empfindlichsten exponierten Standorten), dagegen herrscht dort das höchste Einstrahlungspotential für Solarenergie. Durch deren intelligente und innovative Nutzung könnten Gemeinden einen für diesen Landschaftstyp viel verträglicheren Beitrag zur Energiewende leisten.

Nach Erfahrungen in anderen Bundesländern und gemäß den Studien des Bundesamtes für Naturschutz bringen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen erheblich weniger Belastungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich als WKA. Bei gleichem Energieertrag benötigen sie im Vergleich zur Biomasseproduktion nur zwei bis vier Prozent der Fläche. Mancherorts wurden sie sogar als Ausgleichsfläche für Versiegelung anerkannt (Industriegebiet Region Trier).

Das Fraunhofer-Institut Freiburg empfiehlt eine Schwerpunktsetzung auf Fotovoltaik für ganz Baden-Württemberg. Die Kostensenkung bei den Solarmodulen lässt in wenigen Jahren einen Investitionsschub und damit eine Nachfrage nach Standorten erwarten. Dies sollte bereits jetzt vorsorglich in eine Gesamtstrategie integriert werden.

Zu 3. Planungsgrundlagen

3.1 Landes-/Regionalplanung

Im Zuge der Privilegierung der Windenergie sollen die im Landesplanungsgesetz bestimmten und in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete aufgegeben werden, da die Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraftanlagen aller Voraussicht nach nicht ausreichen. Dies bedarf jedoch einer ganz besonderen Sorgfalt, da es sich um eine einschneidende Änderung der Planungsgrundlagen handelt. Es gilt deshalb, im Rahmen der Bauleitplanung durch die Kommunen entsprechende Steuerungen vorzunehmen.

Wenn aber die Ausschlusswirkung der Regionalpläne wie vorgesehen bis zum 1. September aufgehoben wird, bedeutet dies in der Praxis die Einführung der vollen Privilegierung letztlich ohne nennenswerte kommunale Steuerung. Denn in der Kürze der Zeit sind die geforderten flächenhaften Untersuchungen, Planungsverfahren einschließlich Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder allenfalls punktuell zu leisten.



Wir empfehlen daher, diesen Zeitraum um mindestens ein Jahr zu verlängern.

Zu 3.2.2 Flächennutzungsplan

Begrüßt wird die Aussage, dass Klimaschutz (hier Ausbau der Windenergie) keinen automatischen Vorrang vor anderen Belangen haben soll. Dies entspricht dem Grundsatz des Umwelt- und Naturschutzrechtes, dass Entlastungen eines Umweltmediums nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen anderer Umweltmedien und des Menschen gehen dürfen.

Dem widerspricht die Vorgabe, dass jede Gemeinde in jedem Fall einen substanzialen Beitrag zur Windenergie leisten soll, auch dann, wenn besonders empfindliche Umweltsituationen einen Ausschluss von WKA nahelegen würden. Bloße Negativplanung soll im Flächennutzungsplan unzulässig sein – hier sehen wir folgende Problematik:

Belastungen können bei der Windenergie großräumig auftreten, u.U. bis zu einem Abstand von 20 Kilometern. Die zu überplanenden Gemarkungen sind i.d.R. viel kleiner. Selbst bei Verwaltungsgemeinschaften können flächendeckend empfindliche Schutzgüter betroffen sein. Der Bezug auf die Gemarkungsfläche als Ausweisungskriterium ist politisch begründet und nicht fachlich-einzelfallbezogen.

Das Ausweisungsgebot widerspricht dem Vermeidungsgebot nach BauGB und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das unzulässige Eingriffe kennt. Die Gemeinden könnten gezwungen sein, unzulässige Eingriffe planerisch zu sanktionieren, z.B. die Beeinträchtigung hervorragender Landschaftsbilder oder Kulturgüter einschließlich ihrer Umgebung.

Wir empfehlen daher, auf ein Ausweisungsgebot ohne Ausnahmen zu verzichten.

Zu 4. Planungshinweise

4.2.6 Landschaftsbild

In den Planungshinweisen wird auch auf die Berücksichtigung des Landschaftsbilds bei der Standortsuche von WKA hingewiesen. Diesem Punkt kommt unserer Meinung nach ganz besondere Bedeutung zu. Zugleich sehen wir in diesem Zusammenhang die sich abzeichnenden Weichenstellungen mit großer Sorge.

Obwohl das Landschaftsbild am stärksten von allen Schutzgütern durch WKA betroffen wird, gibt es trotz gesetzlichem Vermeidungsgebot kein formelles Regelwerk. Dies führt regelmäßig zur Unterbewertung bei der Abwägung mit anderen Belangen.

Landschaften können sehr unterschiedlich empfindlich gegenüber WKA sein. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ wurden Unterschiede zwischen 3 Prozent (mittlerer Schwarzwald) und 90 Prozent (südlicher Schwarzwald) an Sichtkontaktflächen in einem Radius von 10 Kilometern um WKA ermittelt. Dies muss ein wesentliches Kriterium für die Standortwahl sein, neben der Bedeutung der Landschaft an sich.

Herausragende Landschaften und Landschaftsbilder sind außerdem im Gegensatz zu o.g. Schutzgütern eher großräumig zu betrachten. Manchmal sind sie in Schutzgebiete mit schwacher Schutzwirkung integriert (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete), oft jedoch stellen sie ungeschützte visuelle Räume mit hoher Verletzbarkeit durch WKA dar. Besonders herausragende Räume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WKA sind z.B.:

- Hochlagen des Südschwarzwaldes
- Albtrauf
- Donau-Durchbruchstal in der Alb
- Hegau mit Vulkanen
- Bodenseebecken

Beeinträchtigungsrisiken entstehen vor allem durch folgende Faktoren:

- weitreichende Sichtbarkeit der WKA auf exponierten Höhen und Raumkanten (bis 20 Kilometer)
- Verstellung von bundesweit einmaligen Sichtbeziehungen zu den Alpen (vor allem Schwarzwald, Bodensee)
- Technische Überprägung von Naturmonumenten (Hegauvulkane, Donau) oder Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Kulturdenkmälern (Bodensee, Albtrauf)

Hier müsste in einer Abwägung dem Landschaftsbildschutz der Vorrang eingeräumt werden, denn die Windenergie liegt in den genannten Gebieten meist im Grenzertragsbereich, was allenfalls durch besonders hohe und damit noch belastendere Anlagen wirtschaftlich wäre. Es verbleibt trotzdem ein großes Flächenpotential an weniger empfindlichen Flächen in Baden-Württemberg. Notwendig erscheint die Vorhaltung unbelasteter Räume und nicht eine flächendeckende Nivellierung aller Landschaften.

Es fehlt in Baden-Württemberg an einer landesweiten Bewertung von schutzwürdigen Landschaften und Landschaftsbildern, wie dies in anderen Ländern z.B. in Landesentwicklungsprogrammen definiert ist. Dieser Mangel kann nicht durch Bewertungen auf regionaler Ebene oder gar auf Gemeindeebene beseitigt werden. **Notwendig für die aktuelle Entscheidungssituation wären z.B. die Einstufung in europäisch, national oder landesweit bedeutsame Landschaften und die Festlegung von Erhaltungszielen ähnlich der von Natura-2000-Gebieten.**

Für solche Landschaften macht es keinen Sinn, nach kleinräumigen Kriterien Standortfenster zu suchen. Sie können bereits mit wenigen Anlagen insgesamt stark beeinträchtigt werden. Betroffen sind hier nicht nur die Bewohner der jeweiligen Landstriche, es handelt sich vielmehr um ein nationales oder europäisches Natur- und Kulturerbe, für das das Land Baden-Württemberg Verantwortung trägt.



Aus nachvollziehbaren Gründen sind im Windatlas der Trauf der Schwäbischen Alb, die Höhenlagen des Schwarzwaldes und die Hohenloher Ebene als die Bereiche markiert, die höchste Rentabilität für Windkraftanlagen versprechen. Damit werden die exponiertesten landschaftlichen Orte in Baden-Württemberg unter Umständen langfristig mit Windrädern bestückt sein. Der damit verbundenen Fernwirkung und der grundsätzlichen Veränderung des Landschaftsbilds gilt unsere große Sorge.

Der Erlass weist Abstandsregeln für Fernstraßen, Siedlungen, Gewässer etc. auf. Wir regen an, auch Abstandsregeln zu herausragenden landschaftlichen Orten festzulegen. Der Erlass weist auf den Neubau von ca. 1200 Anlagen im Land hin, um den gewünschten Anteil der Windenergie am Gesamtenergiebedarf im Jahre 2022 sicherzustellen. Um der 'Verspargelung' der Landschaft entgegen zu wirken, sprechen wir uns für eine Konzentration in Form von größeren Windparks aus.



Zudem regen wir an, für den Bau von WKA gestalterische Grundsätze zu erarbeiten. Wir halten den Berufsstand der Landschaftsarchitekten für besonders geeignet, die technischen Aufgabenstellungen mit landschaftsästhetischen Gesichtspunkten in Einklang zu bringen. Deshalb sind wir gerne bereit, uns in die Erarbeitung von Gestaltungsgrundsätzen einzubringen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen gilt es unserer Überzeugung nach, ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung von topographischen Gegebenheiten, auf die Einbindung der technischen Infrastruktur sowie die Gestaltung des unmittelbaren Standorts einer Windkraftanlage zu legen. Wenn diese sich gut in die Landschaft integriert, erhöht sich auch die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Selbstverständlich stehen wir jederzeit gerne zur weiteren Begleitung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Dieterle